



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 191/2017 vom 15.11.2017

erstellt durch: **Fachbereich
Finanzmanagement**

Bearbeiter/in Frau Schlucke

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Haushaltsausschuss	05.12.2017	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Ortsrat Esbeck	06.12.2017	Zur Kenntnis	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	07.12.2017	Zur Kenntnis	☒	☐
Verwaltungsausschuss	12.12.2017	Zur Empfehlung		☒
Rat	14.12.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2013

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☒ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	6111
Sachkonto:	3031000
Ansatz:	238.100,-€
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt _____, die Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.01.2018.

Sachverhaltsdarstellung:

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen.

Derzeit liegt der Steuersatz bei 17 % des Einspielergebnisses für Geräte mit Gewinnmöglichkeit. Damit wurden im Durchschnitt bisher folgende Einnahmen erzielt:

2016 (vorl. Ergebnis)	2017 (Plan)
200.512,-€	194.400,- €

Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % würde die Steuereinnahmen bei derzeitigem Stand um rd. 43.000,- € erhöhen. Durch die Abhängigkeit zum Einspielergebnis kann sich dieses Ergebnis aber ggf. noch verändern.

Die Städte Braunschweig, Hildesheim und Lehrte haben in den vergangenen Jahren bereits eine Anpassung des Steuersatzes auf 20 % vorgenommen.

Gegen die Stadt Schöningen hat ein Spielhallenbetreiber Klage gegen den Ende des Jahres 2015 gefassten Beschluss, den Steuersatz von 12 % auf 17 % zu erhöhen, erhoben. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Braunschweig im August 2017 die Klage des Spielhallenbetreibers abgewiesen und der Stadt Schöningen Recht gegeben. Als Begründung führte das Gericht auf, dass die Erhöhung keine erdrosselnde Wirkung hat. Dies bedeutet, dass die Spielhallenbetreiber durch die zusätzlichen Kosten nicht so stark belastet werden, dass ihre Existenz gefährdet ist.

Die gleiche Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Hannover 2013 getroffen. Die Stadt Lehrte hatte die Vergnügungssteuer von 12% auf 20% erhöht. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Hannover die Klage der Spielhallenbetreiber abgewiesen und der Stadt Lehrte Recht gegeben. Diese Entscheidung wurde auch in zweiter Instanz vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz auf 20 % des Einspielergebnisses für Geräte mit Gewinnmöglichkeit zu erhöhen.

Diese Änderung erfordert eine Anpassung des § 7 Nr. 3 der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Anlagenverzeichnis

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung



Bäsecke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2013 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Schöningen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden in ihrem Gebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, insbesondere in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten (z. B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai als Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
5. Kinderspielgeräte sowie Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Kegel- und Bowlingbahnen, Air-Hockey).

§ 3

Steuerschuldner/in

1. Steuerschuldner/in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner/in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 die Person, der die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner/in ist auch
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in des Spielgerätes im Sinne von § 1 Nr. 5.
4. Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a) Kartensteuer;
 - b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 - c) Steuer nach der Roheinnahme;
 - d) Spielgerätesteuern;
 - e) Pauschsteuer.

2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (z. B. Verzehrkarten, Armbändern) abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
4. Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.
5. Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Nr. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese nachweisbar höher oder niedriger ist.
 - a) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

2. Bei der Besteuerung nach § 4 Nr. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzende Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Nr. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
4. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Nr. 5) ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
 - a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind - insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
 - b) Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

a) bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. H.
b) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	10 v. H.
c) bei allen anderen Fällen (§ 1 Nrn. 2, 4 und 6)	20 v. H.

 der Bemessungsgrundlage.

2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
3. Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe d)	43,00 €
b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe d)	25,00 €
c) Musikautomaten	18,00 €
d) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	500,00 €

§ 8 Erhebungszeiträume

1. Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Beim Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Stadt Schöningen kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen der Nr. 1, in denen die/der Steuerschuldner/in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 Nr. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und im Falle des § 8 Nr. 3 mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10 **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Nr. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Schöningen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nr. 5 gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. In diesem Fall hat der/die Steuerschuldner/in die Steuer, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, selbst zu berechnen. Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nrn. 2 bis 4 setzt die Stadt Schöningen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
4. Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schöningen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 **Fälligkeit**

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nr. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Nr. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme.

3. Der/Die Steuerschuldner/in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer/die Besitzerin der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
4. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Stadt Schöningen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
5. Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z. B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
3. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdruckes (§ 4 Nr. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Schöningen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, Außenprüfungen i. S. d. §§ 193 ff. AO durchzuführen.

3. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Schöningen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Schöningen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung erfolgt beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Schöningen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 12 Nrn. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c) entgegen § 12 Nr. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Nr. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - e) entgegen § 13 Nr. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 - f) entgegen § 15 Nr. 3 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung zur Vergungssteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schöningen, den 14.12.2017

Der Bürgermeister

Henry Bäsecke